

30.01.86

1-

**Antrag**

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 1 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3):

§ 1 Abs. 5 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere durch sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und Wasser, zu sichern und zu entwickeln. Die Bauleitpläne müssen umweltverträglich sein."

Als Folge ist in Art. 1 Nr. 3 Buchst. b in § 1 Abs. 5 der Satz zu streichen.

Begründung:

Die Bauleitpläne haben verstärkt die Aufgabe einer bodennutzungsbezogenen Umweltvorsorge und tragen zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Die Gemeinden führen die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung durch. Hierzu dienen die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die sorgfältige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen und entsprechende Darlegungen im Erläuterungsbericht und in der Begründung. Damit wird die EG-Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 umgesetzt.